

PAUL L'ORTYE YACHTVERZEKERINGEN

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

YACHTVERSICHERUNG PLV101D

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1 Definitionen und Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Versicherungsgesellschaft**
Die auf das Policeblatt angeordnete Versicherer und nachfolgend auch bezeichnet als "Versicherer", "wir", "uns" oder "unsere";
- b. **Versicherungsnehmer**
Derjenige, der die Versicherung abgeschlossen hat und gleichzeitig (Mit)eigentümer des Fahrzeugs ist, nachfolgend auch bezeichnet als "Sie" oder "Ihr" oder aber die in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau (Ehemann) oder der Partner des (Mit)eigentümers;
- c. **Versicherte Personen**
Versicherungsnehmer, der von dem Versicherungsnehmer ermächtigte Nutzer und die mit dem Fahrzeug beförderten Personen;
- d. **Schriftlich**
Per Brief oder Karte sowie per Fax oder E-Mail. Eine Nachricht senden wir Ihnen an die uns zuletzt bekannte Anschrift.
- e. **Fahrzeug**
Das in der Police beschriebene Fahrzeug, bestimmt und geeignet zur privaten Nutzung, inklusive Standardausrüstung und Zubehör. Unter einem Fahrzeug wird nicht ein Hausboot oder ein Wohnschiff verstanden;
- f. **Standardausrüstung und Zubehör**
Alle Sachen, die kraft Art und/oder Bestimmung ständig zur Nutzung des Fahrzeugs dienen wie Navigationsgerät, UKW-Schiffsfunk, Ersatzteile und Werkzeug. Darunter wird nicht das Inventar verstanden;
- g. **Inventar**
Alle beweglichen Sachen, die kraft Art oder Bestimmung ganz oder hauptsächlich für den Haushalt an Bord verwendet werden, inklusive Ihr persönlicher Besitz;
Unter Inventar werden nicht verstanden Pelzwaren, Prothesen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen und tragbare Fernmeldegeräte;
- h. **Beiboot**
Das in der Police beschriebene Beiboot, eventuell einschließlich der dazugehörige Außenbordmotor, das ständig zur Nutzung des Fahrzeugs mitgeführt wird;
- i. **Motor**
Der in der Police beschriebene Original-(Außenbord)motor, der dem Antrieb dient, inklusive Zubehör wie:
 1. der Motor mit Umkehrmechanismus;
 2. der Antrieb, bestehend aus: Schiffsschraube, Schiffsschraubenkupplung und Schraube;
 3. die Kühlung, sofern auf dem, im oder am Motor befestigt;
 4. der Steuerstand mit der daran angeschlossenen Verkabelung.Unter einem Original-(Außenbord)motor wird verstanden: Eine als Schiffsmotor neu gelieferte und von dem Hersteller oder dem Boot/Motor-Lieferanten eingebaute Antriebsanlage. Darunter fällt auch ein Motor mit einem so genannten 'Universal'-Block, der von einem Hersteller/Lieferanten zum Schiffsmotor umgebaut ist;
- j. **Bootsanhänger**
Der in der Police beschriebene Anhänger, der zum Transport des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen geeignet und bestimmt ist;
- k. **Schadensereignis**
Ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, aus denen eine Schadenersatzverpflichtung erwachsen kann und von denen für Sie als Versicherungsnehmer und/oder Anspruchsberechtigter sowie für uns beim Abschluss des Vertrages unsicher war, dass sich daraus ein Schaden ergibt oder unter normalen Umständen ergeben könnte;
- l. **Kernenergie**
Kernreaktionen, wobei Energie freikommt wie Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität.
- m. **Schadenverhütungskosten**
Aufgewendete Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, die Sie, eine versicherte Person oder jemand in Ihrem Namen trifft.
Schäden an Sachen, die bei diesen Maßnahmen verwendet werden, fallen ebenfalls unter diese Kosten.
- n. **Wegräumkosten**
Aufwendungen für Verschrottung, Beseitigung und Abtransport der versicherten Sachen.

Artikel 2 Grundlage

Grundlage für die Versicherung sind die von Ihnen erteilten Angaben und die von uns ausgefertigte Police.

Artikel 3 Allgemeine und besondere Bedingungen

Wo die besonderen Bedingungen von den allgemeinen Bedingungen abweichen, gilt der Inhalt der besonderen Bedingungen mit Ausnahme Artikel 24.

Artikel 4 Dauer der Versicherung

Die Versicherung wird zum ersten Mal eingegangen bis zum Vertragsverfalltag. Danach wird die Versicherung jedes Mal stillschweigend verlängert, wie von Ihnen im Versicherungsantrag angegeben.

Artikel 5 Beginn des Versicherungsschutzes und Bedenzeit

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, wie im Versicherungsschein angegeben um 00.00 Uhr, wenn nicht anders vereinbart.
- 5.2 Bei Abschluss der Versicherung haben Sie eine Bedenzeit von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Aushändigung des Versicherungsscheins.

Artikel 6 Ende der Versicherung und Aufhebung des Versicherungsschutzes

6.1 Sie können die Versicherung schriftlich kündigen:

- a. spätestens 2 Monate vor dem Ende der Versicherungsdauer;
- b. bis 2 Monate, nachdem wir Ihnen einen definitiven Standpunkt bezüglich des Schadensereignisses mitgeteilt haben. Die Versicherung endet an dem im Kündigungsbrief genannten Datum;
- c. innerhalb von 15 Tagen nach In-Kraft-Treten einer Prämienhöhung und/oder bei Verschlechterung der Bedingungen.

6.2 Wir können die Versicherung schriftlich kündigen:

- a. spätestens 2 Monate vor dem Ende der Versicherungsdauer;
- b. bis 2 Monate, nachdem wir Ihnen einen definitiven Standpunkt bezüglich des Schadensereignisses mitgeteilt haben;
- c. wenn Sie Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen;
- d. bei Feststellung der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht bei Eingehen der Versicherung, und dabei versucht wurde, die Versicherer vorsätzlich zu täuschen, oder wenn wir bei Kenntnis des wahren Sachverhalts die Versicherung nicht abgeschlossen hätten;
- e. Die Versicherung endet bei einer Kündigung gemäß b. bis d. an dem im Kündigungsbrief genannten Datum.

6.3 Die Versicherung endet automatisch:

- a. im Moment des (technischen) Totalverlustes des Fahrzeugs;
- b. im Moment des Eigentumsübergangs (Verkauf), es sei denn, Sie geben ein anderes Fahrzeug zur Versicherung an und diese Änderung von der Versicherer akzeptiert wird;
- c. im Falle Ihres Todes und sobald die Erben kein Interesse mehr an dem Fahrzeug haben. Die Erben und wir können darüber hinaus innerhalb von 9 Monaten nach bekannt werden des Todes den Vertrag kündigen;
- d. wenn Sie sich definitiv im Ausland niederlassen.

6.4 Aufhebung

Bei zwischenzeitlicher Beendigung der Versicherung gewähren wir die Rückzahlung der Prämie unter Abzug der Kosten. Wir gewähren keine Rückzahlung, wenn:

- a. eine Leistung wegen Totalverlust erfolgte;
- b. die Versicherung gekündigt wurde mit dem Vorsatz, die Versicherer zu täuschen.

Artikel 7 Änderung der Prämie und der Versicherungsbedingungen

Wir haben das Recht, die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen 'en bloc' oder individuell zu ändern. Eine derartige Änderung wird für jedes dafür in Betracht kommende Modul an dem von uns festgestellten Datum in Kraft treten. Sie haben das Recht, die Anpassung bis spätestens 30 Tage nach unserer schriftlichen Mitteilung abzulehnen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, endet die Versicherung an dem Tage, den wir in der Mitteilung angeben haben. Haben Sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, dann wird vorausgesetzt, dass Sie der Anpassung zustimmen.

Artikel 8 Prämienzahlung

8.1 Erste Prämie

Unter erster Prämie wird die Prämie verstanden, die Ihnen bei In-Kraft-Treten der Versicherung in Rechnung gestellt wird, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer.

- a. Die erste Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Wenn Sie die erste Prämie nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Empfang der Rechnung bezahlt haben, so wird ohne Inverzugsetzung nach In-Kraft-Treten der Versicherung kein Versicherungsschutz gewährt.
- b. Wenn wir beschließen, die erste Prämie nachträglich zu kassieren, so finden die Artikel 8.2.b, 8.2.e und 8.2.f entsprechende Anwendung.

8.2 Folgeprämie

Unter Folgeprämie wird die Prämie verstanden, die Sie nach der ersten Prämie jedes Mal am Fälligkeitstag der Prämie schuldig sind, einschließlich der Prämien im Zusammenhang mit zwischenzeitlichen Änderungen sowie der Gebühren und der Versicherungssteuer.

- a. Die Folgeprämie ist im Voraus zu bezahlen. Die Folgeprämie müssen Sie spätestens am fünfzehnten Kalendertag nach Empfang der Rechnung an uns bezahlt haben.
- b. Wenn wir gezwungen sind, den fälligen Betrag auf gerichtlichem Wege oder mittels eines anderen externen Verfahrens zu kassieren, so gehen alle Nebenkosten auf Ihre Rechnung.
- c. Wenn Sie sich weigern, die Folgeprämie oder die Nebenkosten zu bezahlen, so wird für Ereignisse, die danach stattfinden, kein Versicherungsschutz gewährt.
- d. Wenn Sie die Folgeprämie oder die Nebenkosten nicht rechtzeitig bezahlen, so wird kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse gewährt, die ab dem fünfzehnten Tag nach unserer Mahnung stattfinden, in der wir auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen haben, und die Bezahlung trotzdem nicht erfolgt ist.
- e. Sie sind verpflichtet, die Folgeprämie und die Nebenkosten zu bezahlen.
- f. Der Versicherungsschutz wird wiederhergestellt nach Erhalt aller Beträge, die Sie uns schulden, sofern wir diese Bezahlung akzeptieren. Schäden, die in der Zeit der Aussetzung des Versicherungsschutzes entstanden sind, bleiben vom Schutz ausgeschlossen.

Artikel 9 Mitteilungen

Mitteilungen, die wir an Sie und/oder an die versicherte Person senden, finden rechtsgültig an der Adresse statt, die uns zuletzt bekannt ist.

Artikel 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie und die versicherte(n) Person(en) sind verpflichtet:

- a. uns unverzüglich, nachdem Sie über den Schaden informiert sind, über das Schadensereignis in Kenntnis zu setzen;
- b. den Schaden möglichst gering zu halten und nach unserem oder in unserem Namen gegebenen Weisungen zu handeln;
- c. uns Ihre volle Mitarbeit zu gewähren und alles zu unterlassen, was unseren Interessen schaden könnte;

- d. innerhalb einer angemessenen Frist uns alle Angaben zu erteilen und Schriftstücke wie zum Beispiel Haftbarmachungen (auch per E-Mail) und Vorladungen an uns weiterzuleiten;
- e. im Falle, dass etwas vermisst wird oder bei Verlust, oder aber bei Einbruch, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus, Krawallen oder einer anderen Straftat, unmittelbar Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- f. jede Zusage, Erklärung oder Handlung zu unterlassen, die unseren Interessen schaden könnten;
- g. erst mit uns Rücksprache zu halten, bevor Sie die beschädigten Güter reparieren lassen oder Reststücke verschrotten;
- h. und/oder auf den Besitz verzichten;
- i. das Schadeneignis und den Umfang des Schadens nachzuweisen oder aber glaubhaft zu machen;

Jeder Anspruch auf Schadenersatz entfällt bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen mit dem Vorsatz, uns zu täuschen.

Artikel 11 Nichteinhaltung von Verpflichtungen

Wenn Sie und/oder die versicherten Personen sich nicht an die von uns auferlegten Verpflichtungen halten und dadurch unsere Interessen geschädigt werden, so können auf diese Versicherung keine Rechte gegründet werden.

Artikel 12 Schadenfeststellung

- 12.1** Der durch ein versichertes Schadeneignis verursachte Schaden und die Kosten können festgestellt werden durch:
- a. Sie und uns im Einvernehmen;
 - b. einen von uns bestellten Sachverständigen;
 - c. einen von Ihnen bestellten Sachverständigen. Diese beiden Sachverständigen bestellen vorab zusammen einen dritten Sachverständigen (Schiedsmann) für den Fall, dass sie unterschiedlicher Meinung sind. Dieser dritte Sachverständige wird in Fällen, wo beide Sachverständige unterschiedlicher Meinung sind, ein rechtsverbindliches Gutachten abgeben, sofern dieses innerhalb der Grenzen liegt des von den beiden Sachverständigen festgestellten Schadenbetrages oder aber des Schadenhergangs.
- 12.2** Die Kosten für das Gutachten des von uns bestellten Sachverständigen übernehmen wir. Die Kosten für den von Ihnen bestellten Sachverständigen gehen auf Ihre Rechnung. Die Kosten für den zusammen bestellten dritten Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 12.3** Der von dem/den Sachverständigen festgestellte Schadenbetrag kann korrigiert werden, wenn wir oder Sie nachweisen können, dass:
- a. falsche Angaben berücksichtigt wurden;
 - b. Rechenfehler gemacht wurden.

Artikel 13 Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem wir sämtliche notwendigen Unterlagen erhalten haben, aufgrund derer wir schlussfolgern können, dass von einem Schadeneignis die Rede ist, das unter den Schutz dieser Versicherung und der Haftung fällt, unsere Zahlungsverpflichtung und der Umfang des Schadens festgestellt und in unserem Besitz ist. Bezieht sich der Schaden auf Diebstahl oder Unterschlagung des gesamten Fahrzeugs oder des gesamten Außenbordmotors, so gilt eine Wartezeit von 30 Tagen ab dem Tage der Anzeige des Schadeneignisses an uns.

Artikel 14 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Regeln für Verjährung (7:942 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Forderung verjährt nach 6 Monaten, nachdem wir diese per Einschreiben abgelehnt haben.

Artikel 15 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Von der Versicherung sind Schäden ausgeschlossen, für die, falls diese Versicherung nicht bestünde, ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund irgendeiner anderen Versicherung oder anderer Leistungsansprüche erhoben werden könnte. In diesem Fall wird nur der Schaden ersetzt, der den Betrag der Leistung kraft dieser anderen Versicherung oder des anderen Leistungsanspruchs übersteigt.

Artikel 16 Geltungsbereich

- 16.1 Fester Liegeplatz und Winterabstellung**
Die Versicherung ist ausschließlich in Kraft, wenn das Fahrzeug einen festen Liegeplatz in dem Bereich hat, wie in der Police angegeben, und der eventuell dafür geltende Zuschlag bezahlt ist. Abhängig vom gewählten Geltungsbereich ist ein Schaden am Fahrzeug in der Winterabstellung nur versichert gemäß dem Geltungsbereich.
- 16.2 Geltungsbereich 'europäische Binnengewässer'**
Ist in der Police 'europäische Binnengewässer' angegeben, ist die Versicherung in Kraft für die Fahrt und den Aufenthalt auf den Binnengewässern und auf See bis 10 Seemeilen vor der Küste der europäischen Länder, inklusive der Niederlande. Der Aufenthalt länger als 6 Monate hintereinander außerhalb der Niederlande, Belgien und Deutschland ist nicht versichert, es sei denn, dass das Fahrzeug einen festen Liegeplatz in einem überwachten Hafen hat und der entsprechende Zuschlag bezahlt ist.
- 16.3 Geltungsbereich 'erweiterte Meeresdeckung'**
Ist in der Police 'erweiterte Meeresdeckung' angegeben, ist in Ergänzung zu Artikel 16.2 die Versicherung in Kraft für die Fahrt und den Aufenthalt auf erweiterte Meeren, sofern der geltende Zuschlag bezahlt ist und innerhalb folgender Begrenzungen:
- 73 Grad nördliche Breite;
 - 24 Grad nördliche Breite;
 - 30 Grad westliche Länge;
 - 35 Grad östliche Länge.
- 16.4 Geltungsbereich 'Karibik'**
- a. Ist in der Police 'Karibik' angegeben, ist die Versicherung in Kraft für die Fahrt und den Aufenthalt in der Karibik, sofern der geltende Zuschlag bezahlt ist und innerhalb der folgenden Begrenzungen: 73° nördliche Breite und 10° nördliche Breite sowie 90° westliche Länge und 35° östliche Länge.
 - b. Während der Fahrt müssen mindestens 2 Besatzungsmitglieder mit nachweislich ausreichend nautischer Erfahrung an Bord des versicherten Fahrzeugs sein.
 - c. Die Versicherung bietet keinen Schutz für Verlust oder Schaden am Fahrzeug, verursacht durch insbesondere Stürme oder Orkane der Kategorie 1 bis 5 nach der Saffir Simpson Scale (Hurricanes) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober jeden Jahres, in den Gebieten: zwischen 35° nördlicher Breite und 13° nördlicher Breite sowie 90° westlicher Länge und 55° westlicher Länge.
 - d. Art. 4.e unter besondere Bedingungen Basis- und Topkasko ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - e. Unterstellung im Ausland ist nur versichert, wenn das Fahrzeug einen festen Liegeplatz in einem bewachten Hafen hat.
- 16.5 Geltungsbereich 'weltweit'**
- a. Ist in der Police 'weltweit' angegeben, ist die Versicherung in Kraft für die Fahrt und den Aufenthalt in der ganzen Welt, sofern der geltende Zuschlag bezahlt ist.
 - b. Während der Fahrt auf See müssen mindestens 2 Besatzungsmitglieder mit nachweislich ausreichend nautischer Erfahrung an Bord des versicherten Fahrzeugs sein.
 - c. Die Versicherung bietet keinen Schutz für Verlust oder Schaden am Fahrzeug, verursacht durch insbesondere Stürme oder Orkane der Kategorie 1 bis 5 nach der Saffir Simpson Scale (Hurricanes) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober jeden Jahres, in den Gebieten: zwischen 35° nördlicher Breite und 13° nördlicher Breite sowie 110° westlicher

- Länge und 55° westlicher Länge, zwischen 45° nördlicher Breite und 7° nördlicher Breite sowie 150° östlicher Länge und 98° östlicher Länge.
- d. Art. 4.e unter besondere Bedingungen Basis- und Topkasko ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- e. Unterstellung im Ausland ist nur versichert, wenn das Fahrzeug einen festen Liegeplatz in einem bewachten Hafen hat.

Artikel 17 Anzeigepflicht Risikoänderung

Sie sind verpflichtet, eine Änderung am Fahrzeug oder des Geltungsbereichs, an der Winterabstellung und/oder am Liegeplatz oder Gefahren erhöhende Umstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wonach wir das Recht haben, die Prämie (den Rabatt) und/oder die Versicherungsbedingungen zum Änderungsdatum anzupassen.

Artikel 18 Tarif

18.1 Anhand der Schadenvergangenheit gelten Prämienrabatte oder -zuschläge wie nachfolgend angegeben.

Der Schadenfreiheitsrabatt ist wie folgt aufgebaut:

Schadenfreie Jahre	Prämienrabatt/-zuschlag
-2	+20%
-1	+10%
0	0%
1	10%
2	20%
3	30%
4	40%
5	40%
6	40%

Je Verfalltag wird der Prämienrabatt für das nächste Jahr berechnet. Dies erfolgt anhand der nachstehenden Tabelle, die sich auf alle Haftpflicht- und Kaskoversicherungen bezieht.

Schadenfreie Jahre	Prämienrabatt/-zuschlag	Neuer Rabatt/Zuschlag auf die Prämie für das nächste Jahr bei:			
		Kein Schaden	1 Schaden	2 Schäden	3 oder mehr Schäden
6	40%	40%	40%*	20%	0%
5	40%	40%	30%	10%	+10%
4	40%	40%	20%	0%	+20%
3	30%	40%	10%	+10%	+20%
2	20%	30%	0%	+20%	+20%
1	10%	20%	+10%	+20%	+20%
0	0%	10%	+20%	+20%	+20%
-1	+10%	0%	+20%	+20%	+20%
-2	+20%	+10%	+20%	+20%	+20%

*4 schadenfreie Jahre

- 18.2** Ein Versicherungsjahr wird als schadenfrei angerechnet, wenn:
- a. wir keine Entschädigung gezahlt haben;
 - b. es uns gelingt, die von uns gezahlte Entschädigung gegenüber jemandem voll geltend zu machen;
 - c. sich die Entschädigung nur auf aufgewendete Kosten zur Abwendung oder Minderung von Schaden und Wegräumkosten bezieht;
 - d. die Entschädigung sich auf einen Versicherungsschutz bezieht, wie beschrieben in den besonderen Versicherungsbedingungen Basis- und Topschutz in Artikel 3.a bis 3.i;
 - e. die Entschädigung sich nur bezieht auf Inventar, Beiboot, Außenbordmotor des Beibootes und/oder den Bootsanhänger.

Artikel 19 Allgemeine Ausschließungen

Von der Versicherung ist ausgeschlossen ein Schadeneignis:

- a. **Einwilligung / Vorsatz / Leichtfertigkeit**
 - 1. ein Schadeneignis, das mit Ihrer Einwilligung und/oder mit der Einwilligung der versicherten Person(en) und/oder anderer Beteiligten verursacht ist oder sich verschlimmert hat;
 - 2. ein Schadeneignis, verursacht oder verschlimmert durch Vorsatz, bewusste oder unbewusste Leichtfertigkeit oder durch bewusste oder unbewusste offensichtliche Schuld Ihrerseits und/oder der versicherten Personen und/oder anderer Beteiligten. Unter versicherte Personen werden in diesem Zusammenhang auch verstanden: Ehepartner, registrierter Partner, Kinder und Hausgenossen, deren Interessen mitversichert sind, ungeachtet, ob sie kraft der Versicherungsbedingungen als Versicherte in Betracht kommen.
- b. **Nichterfüllung von Verpflichtungen**
Wobei Sie und/oder die Versicherten sich nicht an die von uns auferlegten Verpflichtungen halten, und dadurch unsere Interessen geschädigt werden, es können dann auf diese Versicherung keine Rechte gegründet werden;
- c. **Krieg oder innere Unruhen**
Verursacht durch bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhe, Aufruhr und Meuterei von Mitgliedern einer bewaffneten Macht (siehe Artikel 24 dieser Allgemeinen Bedingungen);
- d. **Kernenergie**
Das durch Kernenergie verursacht ist, dabei aufgetreten ist oder sich daraus ergibt, gleichgültig, wie diese entstanden ist;
- e. **Erdbeben und/oder vulkanischer Ausbruch**
Ein durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch verursachter Schaden. Diese Ausschließung findet keine Anwendung auf die besonderen Bedingungen der Unfallversicherung für Schiffspassagiere;
- f. **Geschwindigkeitswettkämpfe**
Bei Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit Motorfahrzeugen oder deren Vorbereitung, es sei denn, dass es sich um einen Wasser-skiwettkampf handelt;
- g. **Kein Segelschein**
Bei Fahren mit Fahrzeugen, wobei der verantwortliche Schiffsführer nicht im Besitz eines für das betreffende Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Segelscheins ist;
- h. **Vermietung/Charter**
Bei Nutzung des Fahrzeugs zur Vermietung/Charter und bezahlten (Güter)transport;
- i. **Unterstellung außerhalb Europa**
Verursacht durch Unterstellung des Fahrzeugs außerhalb des auf der Police angegebenen Fahrgebietes oder aber des versicherten Liegeplatzes / der Winterabstellung;
- j. **Betäubungsmittel**
Wobei der Schiffsführer unter Einfluss von alkoholischen Getränken oder eines Betäubungs- oder anregenden Mittels steht, aufgrund dessen das Steuern des

Fahrzeugs gesetzlich oder behördlich verboten ist. Dieser Fall liegt vor, wenn der Alkoholspiegel im Blut höher ist als gesetzlich erlaubt;

k. Überschreitung der Geschwindigkeit und/oder Ignorieren des Fahrverbots

Wobei die behördlicherseits vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschritten oder aber ein Fahrverbot ignoriert wird.

Artikel 20 Besondere Ausschließungen Rennboote

Ergänzend zu den in Artikel 19 genannten Ausschließungen, sind für Rennboote von der Versicherung ausgeschlossen:

- a. Schäden oder Verletzungen, zugefügt Personen oder Personen auf einem Gegenstand, der von dem Rennboot geschleppt wird;
- b. Schäden oder Verletzungen, zugefügt durch Personen oder Personen auf einem Gegenstand, der von dem Rennboot geschleppt wird, es sei denn durch Schuld des Fahrers des Rennbootes;
- c. Teilnahme an Wettkämpfen oder an deren Vorbereitung, es sei denn, es handelt sich um Wasserskiwettkämpfe;

Artikel 21 (Wiederholungs)inspektion

Wir haben das Recht, während der Laufzeit der Versicherung die versicherten Objekte inspizieren zu lassen und aufgrund dieser Untersuchung weitere Versicherungsbedingungen zu stellen, oder aber die Versicherung zu beenden. Die Änderung oder Beendigung tritt direkt in Kraft, nachdem wir Ihnen eine entsprechende Mitteilung gemacht haben.

Artikel 22 Reklamationen und Streitfälle

Auf die Versicherung findet niederländisches Recht Anwendung. Bei Reklamationen und/oder Streitfällen, die Bezug haben auf Vermittlung, Zustandekommen oder Ausführung dieses Vertrages, können Sie sich wenden an den Vorstand der Versicherer. Ist die Antwort des Vorstandes unbefriedigend für Sie, können Sie sich wenden an die Stichting Klachteninstituut Verzekeringen (Reklambüro Versicherungen), Postbus 93560, 2509 AN Den Haag. Dieses kann eine unverbindliche Erklärung an die Parteien abgeben.

Wenn Sie von diesem Reklamationsbehandlungsverfahren keinen Gebrauch machen wollen, oder Sie finden das Ergebnis unbefriedigend, können Sie den Streitfall dem zuständigen Gericht vorlegen.

Artikel 23 Speicherung personenbezogener Daten

Bei Beantragung dieses Versicherungsvertrages bitten wir Sie um personenbezogene Daten. Diese Daten speichern wir zur Annahme des Antrags, zur Ausführung des Vertrages, zum Kundenmanagement und zur Betrugsprävention. Auch können wir diese Daten verwenden, um Sie über für Sie relevante Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Wenn Sie auf Informationen über andere Produkte oder Dienstleistungen keinen Wert legen, dann können Sie das der Versicherer schriftlich anzeigen.

Artikel 24 Versicherungsschutz Terrorismusrisiko

In Abweichung und in Ergänzung der Bestimmungen anderweitig in diesen Versicherungsbedingungen hinsichtlich versicherte Risiken und versicherte Beträge, gilt für das Risiko des Terrorismus das Nachstehende. Für Schäden durch Terrorismus, böswillige Ansteckung und/oder Vorbeugungsmaßnahmen sowie Handlungen oder Verhaltensweisen zur deren Vorbereitung, sowohl zusammen wie einzeln nachfolgend: "Terrorismusrisiko" genannt, beschränkt sich der Schadenersatz /die Schadenersicherung auf eine Leistung im Sinne des Klauselblattes Terrorismus der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismus N.V.

Die Regulierung einer Schadenmeldung aufgrund des Terrorismusrisikos erfolgt gemäß dem Protokoll Regulierung Schadenersatzansprüche der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschaden N.V. Das Klauselblatt Terrorismusversicherung und das dazugehörige Protokoll Regulierung Schadenersatzansprüche der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschaden N.V., wurden am 12. Juni 2003 in der Geschäftsstelle des Landgerichts Amsterdam unter der Nummer 78/2003 und 79/2003 hinterlegt (diesen Text können Sie lesen oder downloaden über die Website: www.terrorismeverzekerd.nl).

BESONDERE HAFTUNGSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten, sofern in der Police für gültig erklärt, neben den allgemeinen Bedingungen für die Wassersportversicherung.

Versicherungssumme	
Gesetzliche Haftung BASIS. Maximale Versicherungssumme je Schadensfall	€ 1.600.000,-
Gesetzliche Haftung TOP. Maximale Versicherungssumme je Schadensfall	€ 7.500.000,-

Artikel 1 Versicherungsschutz bei einem Schadenereignis besteht:

- 1.1 Für die gesetzliche Haftung der versicherten Person für Schäden mit dem oder durch das Fahrzeug verursacht. Die in der Police genannte Versicherungssumme gilt für alle versicherten Personen zusammen.
- 1.2 Beschränken gesetzliche Bestimmungen die Haftung auf einen geringeren Betrag als die Versicherungssumme, findet eine Entschädigung bis zur gesetzlichen Höchstsumme statt.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, verursacht:
 - a. durch Teilnahme an Wettkämpfen (mit Ausnahme von Rennbooten), Touren oder anderen Wassersportveranstaltungen;
 - b. beim Schleppen, geschleppt werden und bei Beistandsleistung;
 - c. beim Transport (inklusive Laden und Entladen) über Land oder auf dem Wasser;
 - d. beim Beladen an Land, inklusive beim aus dem Wasser holen und wieder zu Wasser lassen;
 - e. beim zu Wasser lassen, Docken, Reparieren, Umbau, Trockensetzen und bei allen anderen damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten und Handlungen.
- 1.4 Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Schäden und Wegräumkosten, wenn die Bergung und das Wegräumen von den Behörden angeordnet wird.

Artikel 2 Schadenfeststellung und Schadenregulierung

Für die Feststellung und Regulierung von Schäden sind wir zuständig. Wir haben das Recht, Geschädigte unmittelbar zu entschädigen und mit diesen Regelungen zu treffen oder aber gegen diese zu prozessieren. Dabei halten wir uns an die Bestimmungen in Artikel 7:954 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der Regulierung von Schadenersatzansprüchen werden Ihre Interessen berücksichtigt. Sie erteilen uns mittels dieses Versicherungsvertrages die unwiderrufliche Vollmacht, in Ihrem Namen die oben genannten Handlungen zu verrichten.

Artikel 3 Schadenersatzleistung

Schadenersatzleistung im Sinne Artikel 1 erfolgt je Schadenereignis höchstens bis zur Versicherungssumme in der Police. Darüber hinaus werden entschädigt – gegebenenfalls über die Versicherungssumme hinaus – die mit unserer Zustimmung gemachten Kosten für:

- a. zivil- und/oder strafrechtliche Verfahren;
- b. Expertisen;
- c. Verteidigung gegen unbegründete Ansprüche.

Artikel 4 Sicherheitsleistung

Verlangt eine ausländische Behörde zur Gewährleistung der Rechte von Geschädigten eine Sicherheitsleistung zur Aufhebung der Beschlagnahme des Fahrzeugs, wird diese je Ereignis erteilt bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,-. Wir sind dazu nur verpflichtet, wenn Sie Rechte aus der Versicherung entlehnen können. Sie sind verpflichtet, uns zu ermächtigen, über die Sicherheitsleistung zu verfügen, sobald diese freigegeben wird. Sie sind zugleich verpflichtet, alle Mitarbeit zum Erhalt der Rückzahlung zu gewähren.

Artikel 5 Kein Versicherungsschutz besteht:

- 5.1 für Personenschäden, der Ihnen oder der Person zugefügt wird, mit der Sie dauernd im Familienverband zusammenleben;
- 5.2 für Personen, die Sie nicht ermächtigt haben, Gebrauch von dem Fahrzeug zu machen;
- 5.3 für Schäden an Sachen, die der Schiffsführer besitzt, in Gewahrsam hat oder mit dem Fahrzeug transportiert;
- 5.4 für Schäden bei Transport des Fahrzeugs mit einem an ein Kraftfahrzeug gekuppelten Bootsanhänger;
- 5.5 für die Haftung für Schäden an Sachen an Bord des Fahrzeugs, die in das Fahrzeug geladen oder aus dem Fahrzeug entladen werden;
- 5.6 bei Teilnahme an Wettkämpfen mit Rennbooten oder den Vorbereitungen dazu.

BESONDERE BEDINGUNGEN BASIS- und TOPKASKO

Diese Bedingungen gelten, sofern in der Police für gültig erklärt, neben den allgemeinen Bedingungen für die Wassersportversicherung:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen Versicherungsbedingungen wird verstanden unter:

- a. **Schmuck**
Schmucksachen und andere Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen, Perlen und Armbanduhren.
- b. **Niederschlag**
Wasser, Regen oder Schmelzwasser, Hagel und Schnee.
- c. **Eigenmangel**
Unter Eigenmangel wird verstanden eine minderwertige Eigenschaft oder ein minderwertiger Zustand des Materials, die/der bei Sachen gleichartiger Art und Qualität nicht vorkommen darf.
- d. **Brand**
Ein durch Verbrennung verursachtes und mit Flammenbildung einhergehendes Feuer außerhalb eines Feuerherdes, das imstande ist, sich aus eigener Kraft fortzupflanzen. Darum ist unter anderem kein Brand:
 - das Durchbrennen von elektrischen Geräten und Motoren;
 - Sengen, Ansengen, Schmelzen und Verkohlen.
- e. **Blitzschlag / Induktion**
Optisch wahrnehmbare Spuren einer elektrischen Entladung, inklusive die Folgen eines Blitzschlages durch Blitzentladung.
- f. **Einbruch**
Sich ohne irgendwelche Zustimmung Zugang verschaffen durch Bruch von Absperrungen wie Türen, Fensterläden, Fenster und Dächer mit sichtbarer Beschädigung.
- g. **Unterschlagung**
Aneignung einer Sache, die anders als durch eine Straftat erworben ist.
- h. **Vandalismus**
Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs.
- i. **Krawalle und Tumulte**
Organisierte Ausschreitungen und gelegentliche Gewalttätigkeiten von kurzer Dauer.
- j. **Spritztour mit dem gestohlenen Fahrzeug**
Jeder widerrechtliche Gebrauch des Fahrzeugs ohne die Absicht, sich das Fahrzeug anzueignen.
- k. **Explosion**
Eine kurze, heftige Energieauslösung durch Gase oder Dämpfe, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen: Wenn die Explosion in einem Behälter entstanden ist, ist in der Wand des Behälters unter dem Druck der sich darin befindlichen Gase oder Dämpfe eine Öffnung entstanden. Durch die Öffnung muss der Druck innen und außen plötzlich gleich geworden sein. Es ist dabei unerheblich, wie die Gase im Behälter entstanden sind und ob sie bereits vor der Explosion vorhanden waren oder aber sich während der Explosion entwickelt haben. Ist dies nicht der Fall oder ist die Explosion außerhalb eines Behälters entstanden, dann muss die Explosion die unmittelbare Folge von Gasen oder Dämpfen gewesen sein, die sich durch eine chemische Reaktion fester, flüssiger, gas- oder dampfförmiger Stoffe oder einer Mischung davon entwickelt haben oder zur Ausdehnung gebracht sind.
- l. **Sturm**
Eine Windgeschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde (Windstärke 7).
- m. **Anschaffungswert**
Der mit Originalbelegen nachweisbare Preis des Fahrzeugs, inklusive Ausrüstung und Zubehör.
- n. **Zeitwert**
Der Wert des Fahrzeugs, und zwar der Betrag zur Anschaffung eines Fahrzeugs gleicher Art, Qualität, Wartungszustand und Alter.
- o. **Deckslast**
Das Fahrzeug wird an Bord und/oder auf dem Deck eines anderen Fahrzeugs transportiert. Nicht als Deckslast wird ein Fahrzeug auf einem Bootsanhänger an Bord eines anderen Fahrzeug betrachtet.
- p. **Reparaturtag**
Ein Tag, bestehend aus mindestens 8 Stunden, an dem am Fahrzeug Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

Artikel 2 Versicherungssumme und versicherte Sachen	Basis	Top
Die in der Police beschriebenen Sachen sind versichert bis zur maximalen Versicherungssumme infolge von Schadenereignissen, wie in Artikel 3 dieser besonderen Bedingungen beschrieben.	Ja	Ja

Artikel 3 Was ist versichert bei einem Schadenereignis	Basis	Top
Die Versicherung entschädigt den Schaden am Fahrzeug, der entstanden ist durch:		
a. Brand, Selbstentzündung und Feuerlöschung	Ja	Ja
b. Blitzschlag/Induktion Schaden infolge Blitzschlag aufgrund einer Blitzentladung und Induktion.	Ja	Ja
c. Überspannung des elektrischen Netzes,	Nein	Ja

ungeachtet der Ursache.		
d. Explosion	Ja	Ja
e. Sturm	Ja	Ja
f. Einbruch oder Einbruchversuch Die Spuren des Einbruches sind nachzuweisen.	Ja Ja	Ja Nein
g. Diebstahl Die Spuren des Einbruchdiebstahls sind nachzuweisen.	Ja Ja	Ja Nein
h. Niederschlag Schäden infolge Niederschlag, eingedrungen durch offene Fenster, Türen oder Luken.	Nein	Ja
i. Unterschlagung und Spritztour	Nein	Ja
j. Vandalismus Die Spuren der Beschädigung sind nachzuweisen.	Ja Ja	Ja Nein
k. Krawalle und Tumulte	Nein	Ja
l. Frost Schaden infolge Frost. Dieser Schaden ist nur dann versichert, wenn Sie nachweisen können, dass das 'winterfest' machen des Fahrzeugs ein Fachbetrieb durchgeführt hat.	Nein	Ja
m. Alle sonstigen, plötzlich von außen kommenden Schadenereignisse	Ja	Ja
n. Eigenmangel Ein Eigenmangel am Fahrzeug ist versichert. Schäden an einem neu eingebauten Original Schiffsmotor durch Eigenmangel ist versichert für die Zeit von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme des Motors oder 10 Jahre, nachdem der Motor von einem Fachbetrieb überholt worden ist. Die Überholung muss mit spezifizierten Originalbelegen nachgewiesen werden. Für Außenbordmotoren (auch in einem Laderaum) ist die Dauer beschränkt auf 3 Jahre.	Nein	Ja
o. Folgen durch Eigenmangel Die Folgen eines Eigenmangels sind versichert.	Ja	Ja
p. Transport Schaden infolge Transport innerhalb des Geltungsbereichs auf öffentlichen Straßen oder auf dem Wasser, mit Ausnahme Transport als Deckslast.	Ja	Ja
q. Konstruktionsfehler Schäden durch Konstruktionsfehler im oder am Fahrzeug.	Nein	Ja
Folgeschäden durch Konstruktionsfehler.	Ja	Ja

Artikel 4 Extra versichert sind	Basis	Top
Außer dem Schaden infolge eines in Artikel 3 genannten Schadenereignisses, erstatten wir über der Versicherungssumme:	Ja	Ja
a. Schadenverhütungskosten Die Schadenverhütungskosten sind versichert bis zu höchstens der Versicherungssumme.	Ja	Ja
b. Wegräum- und Hebungskosten Nach vorheriger Zustimmung der Versicherer werden die Hebungs- und Wegräumkosten erstattet nach Totalverlust, sofern die Behörden angeordnet haben, das Fahrzeug wegzuräumen.	Ja	Ja
c. Beistandsleistung Über die Versicherungssumme hinaus sind versichert die Zusatzkosten für Beistandsleistung, Bewachung und Rückführung. Im Falle einer ausschließlichen Beistandsleistung wird der Schadenfreiheitsrabatt nicht rückgestuft. 1. Versicherungsschutz Versichert sind die Kosten für die Rückführung in die Niederlande, wenn das Fahrzeug und/oder der mitversicherte Bootsanhänger (nicht das Zugfahrzeug) infolge eines Schadenereignisses nicht in der Lage ist/sind, aus eigener Kraft in die Niederlande zurückzukehren, wenn und sofern: a. die tatsächlich oder geschätzte Anzahl Tage für die Reparatur des Fahrzeugs und/oder des Bootsanhängers 15 Tage oder mehr beträgt; b. der Schiffsführer ausgefallen ist oder ein zum Fahren unentbehrliches Besatzungsmitglied infolge eines Unfalls oder einer Krankheit ausgefallen ist und sich nicht innerhalb von 15 Tagen nach Meldung an die Versicherer erholt hat, und wenn dieser nicht durch einen anderen Reisegefährten vertreten werden kann.	Ja Ja	Ja Ja
2. Geltungsbereich für den Versicherungsschutz Der Versicherungsschutz für die in 4a und 4b genannten Aufwendungen gilt/ist in kraft für den in der Police angegeben Geltungs-bereich. Der Versicherungsschutz für die in 4c genannten Aufwendungen gilt für Europa. Darunter wird verstanden das europäische Festland, die europäischen Binnengewässer und die europäischen Meere bis 10 Meilen vor der Küste.	Ja	Ja
3. Zusendung Ersatzteile Wenn repariert werden kann, besteht Versicherungsschutz für die Kosten für die Zusendung von Ersatzteilen aus den Niederlanden aufgrund eines	Ja	Ja

Schadenereignisses bis zur Höchstsumme von € 500,- je Schadenereignis. Dies gilt nur, wenn die Teile vor Ort nicht innerhalb einer angemessenen Frist besorgt werden können.		
4. Schlepphilfe in den Niederlanden Versicherungsschutz besteht für die Kosten für den Transport über Wasser zum nächsten Reparaturort in den Niederlanden aufgrund eines Schadenereignisses bis zur Höchstsumme von € 1.000,- je Schadenereignis.	Ja	Ja
5. Einfuhr oder Zerstörung Versicherungsschutz besteht für Kosten für die Einfuhr oder Zerstörung des Fahrzeugs und/oder des Bootsanhängers, wenn infolge eines Schadenereignisses das Fahrzeug und/oder der Bootsanhänger wirtschaftlich oder technisch total verloren ist.	Ja	Ja
6. Notrufzentrale Sie sind verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen von Beistandsleistung direkt Kontakt mit der Notrufzentrale aufzunehmen. Telefonnummer: 00 31 (0)20 65 15 777. Kosten, die ohne vorherige Zustimmung der Notrufzentrale gemacht sind, werden nicht erstattet.	Ja	Ja
d. Inventar Je Schadenereignis sind Schäden bis zu 15% (Basis) oder 30 % (Top) der Versicherungs-summe am Inventar des Fahrzeugs versichert infolge eines Schadenereignisses, wie in Artikel 3 dieser besonderen Bedingungen beschrieben, unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maxima. Im Falle von Schäden an lediglich dem Inventar wird der Schadenfreiheitsrabatt rückgestuft. An Bord des Fahrzeugs: Fahrräder bis zu einem Maximum von Bargeld und Wertpapiere bis zu einem Maximum von Schmuck bis zu einem Maximum von Musik- und audiovisuelle Geräte , inklusive Zusatzgeräte, die nicht zur Ausrüstung des Fahrzeugs gehören, bis zu einem Maximum von Computer und Bildgeräte , inklusive Zusatzgeräte, die nicht zur Ausrüstung des Fahrzeugs gehören, bis zu einem Maximum von	Ja 15% Ja Ja Nein Nein Nein € 250,- Nein	Ja 30% Nein Ja € 50,- € 500,- € 500,- € 500,- € 1000,-
e. Ersatzfahrzeug / andere Unterkunft 1. Die Kosten für das Mieten eines oder einer anderen Unterkunft, um einen Urlaub zu beginnen oder fortsetzen zu können, wenn das Fahrzeug infolge eines Schadenereignisses in der Periode 30 Tage vor Urlaubsbeginn bis Urlaubsende verloren geht oder derartig beschädigt wird, dass es nicht mehr als Unterkunft genutzt werden kann. Die Entschädigung beträgt maximal € 350,- pro Tag. Dies gilt nur, wenn das Fahrzeug zur Übernachtung und als Unterkunft genutzt wird. 2. Wenn Sie keinen Gebrauch machen von einem Ersatzfahrzeug / einer anderen Unterkunft im Sinne unter 1., können Sie Anspruch erheben auf eine Entschädigung für nicht genossene Urlaubstage bis maximal € 50,- pro Tag und bis maximal € 750,- je Schadenereignis. Die in diesem Absatz genannten Maxima gelten für alle versicherten Personen zusammen.	Nein	Ja
f. Notbehelf Bis maximal 10 % der Versicherungssumme werden Kosten für Notbehelf erstattet, der im Auftrag von Behörden oder aber nach Meinung des Sachverständigen von der Versicherer angebracht werden muss.	Ja	Ja

Artikel 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	Basis	Top
Wenn in der Police angegeben ist "Anbau/Umbau", gelten folgende Zusatzbedingungen: 5.1 Anbau und Umbau In der Zeit, in der das Fahrzeug sich im Anbau oder im Umbau befindet, ist das Fahrzeug nur auf der Baustelle versichert sowie die Materialien, die Teil des Fahrzeugs werden sollen und sofern diese sich im Fahrzeug, in einem Gebäude oder in der Nähe der Baustelle befinden. Unter Material werden verstanden Grundstoffe, Fabrikate und Halbfabrikate, die Antriebsvorrichtung und die Ausrüstung. a. Endwert Der Wert des Fahrzeugs im kompletten Zustand, inklusive die Kosten für Entwurf, Aufsicht und Kontrolle, Arbeitskosten der versicherten Person auf Basis der Lohnkosten, die eine Wert in Rechnung stellen würde, wenn diese das Fahrzeug fertig gestellt hätte. Dieser Wert wird als Versicherungssumme gehandhabt. b. Probefahrt Während der Anbau- oder Ausbauphase ist die Versicherung bei einer Probefahrt in Kraft, inklusive vorausgehender Transport von der Baustelle zum Ort des zu Wasser lassen und wieder zurück. Die Probefahrt ist	Ja	Ja

ausschließlich auf den niederländischen Binnengewässern versichert und auf See bis 10 Seemeilen vor der niederländischen Küste und nicht länger als 24 Stunden hintereinander.		
<p>c. Versicherungsschutz besteht</p> <p>1. Für Schäden am Fahrzeug und den Materialien während des An- und Umbaus verursacht durch:</p> <p>a. Brand, Explosion, Selbstentzündung und Blitzschlag (mit völligem Verzicht auf dasjenige, was im niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 7:951 darüber festgelegt ist);</p> <p>b. Diebstahl nach Einbruch, Vandalismus und Unterschlagung;</p> <p>c. Sturm.</p> <p>2. Nach der Fertigstellung für Schäden am Fahrzeug während des Transports von der Baustelle zum Ort des zu Wasser lassen (einschließlich Stapellauf) verursacht durch:</p> <p>a. Brand, Explosion, Selbstentzündung und Blitzschlag (mit völligem Verzicht niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 7:951 darüber festgelegt ist);</p> <p>b. Diebstahl nach Einbruch, Vandalismus und Unterschlagung;</p> <p>c. Sturm.</p> <p>d. Laden und Entladen;</p> <p>e. irgendein anderes plötzlich von außen kommendes Schadenereignis, sofern auch am Transportmittel ein Schaden entstanden ist.</p> <p>3. Nach der Fertigstellung für Schäden am Fahrzeug während der Probefahrt verursacht durch:</p> <p>a. Sturm, Schiffbruch, Kentern, Stranden, Sinken, Überfahren, Kollidieren;</p> <p>b. Brand, Explosion, Selbstentzündung und Blitzschlag (mit völligem Verzicht niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch in Artikel 7:951 darüber festgelegt ist);</p> <p>c. Diebstahl nach Einbruch, Vandalismus und Unterschlagung;</p> <p>d. Kein Versicherungsschutz besteht Gegen Schäden (außer Brandschaden), der aus M ergibt.</p>		
5.2 Außerbetriebsetzung Wird das Fahrzeug länger als 3 Monate hintereinander nicht benutzt, ist das Fahrzeug nur versichert gegen Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Sturm. Diese Beschränkung gilt nur in der Zeit vom 1. März bis 1. November jeden Jahres, wenn von einem unbeaufsichtigten Hinterlassen des Fahrzeugs und des Zubehörs, anders als in einem Jachthafen oder aber in einer Winterabstellung, die Rede ist.	Ja	Ja

Artikel 6 Kein Versicherungsschutz besteht	Basis	Top
6.1 Großstädte In Großstädten wie Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht ist innerhalb der Stadtgrenzen dieser Städte der Versicherungsschutz 'Basisschutz Kasko' und 'Topschutz Kasko' nicht in Kraft, wenn das Fahrzeug einen festen Liegeplatz hat, anders als einen festen Liegeplatz in einem bewachten Jachthafen.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.2 Feuchtigkeit und Feuchtigkeitsdurchlässigkeit Schäden, verursacht durch Kondenswasser und Durchschlagen von Feuchtigkeit.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.3 Ungenügende Instandhaltung Schäden, verursacht infolge schlechter oder ungenügender Instandhaltung.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.4 Diebstahl Bootsanhänger (mit Fahrzeug) Schäden infolge Diebstahl von oder an dem in der Police beschriebenen Bootsanhänger als auch an dem darauf geladenen Fahrzeug, wenn der Bootsanhänger nicht sowohl mit einer SCM-zugelassenen Radkralle als auch einem SCM-zugelassenen Deichselschloss gesichert war.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.5 Diebstahl Inventar Diebstahlschäden oder Schäden durch Diebstahl von Inventar, dass sich in einem nicht abgesperrten Raum des Fahrzeugs befindet.	Kein Schutz	Versichert
6.6 Verschleiß a. Schäden bestehend aus normalem Verschleiß; b. Folgeschäden, wenn Ihnen der nicht rechtzeitige Austausch des dem Verschleiß unterliegenden Teils vorgeworfen werden kann.	Kein Schutz	Kein Schutz

6.7 Qualitätsverlust Verschlechterung der Qualität infolge der dem Material innewohnenden, natürlichen Eigenschaften wie Korrosion und Holzfäule.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.8 Frostschäden Frostschäden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug von einem Fachbetrieb winterfest gemacht worden ist.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.9 Allmählich einwirkende Einflüsse a. Schäden durch allmähliche Einwirkung von verunreinigtem Boden, Wasser und Luft, es sei denn, dass die allmähliche Einwirkung einsetzt durch eine plötzliche, starke Verunreinigung und Sie deren Folgen nach billigem Ermessen nicht verhindern konnten; b. durch allmähliche Einwirkung von Licht und Feuchtigkeit.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.10 Blasenbildung in Polyester Schäden, bestehend oder hervorgehend aus Blasenbildung im Polyester, die verursacht wird durch Osmose und die sich nach drei Jahren offenbart, nachdem das Fahrzeug das erste Mal zu Wasser gelassen ist.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.11 Wertminderung Schäden, bestehend aus Wertminderung, darunter auch Farb- und Glanzunterschiede bei der Reparatur von beschichteten Farb-, Lack- und Konservierungssystemen, als auch Schäden aus geldlichem Nachteil, weil die versicherte Sache nicht benutzt werden kann.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.12 Beschlagnahme Schäden infolge Beschlagnahme durch Behörden.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.13 Ungenügende Sorgfalt Schäden infolge der versicherten Person vorzuerwartender, ungenügend verwendeter Sorgfalt auf die versicherte Sache. Davon ist in jedem Fall die Rede, wenn das Diebstahlrisiko nicht so viel wie möglich eingeschränkt wird durch Liegeplatz und Unterstellung unter direkter Aufsicht, Sicherung des Motors, Radblockierung und Deichselschloss am Bootsanhänger und dergleichen.	Kein Schutz	Kein Schutz
6.14 Leck bei Schlauchbootfahrt Schäden durch ein Leck beim Schlauchboot fahren.	Kein Schutz	Versichert
6.15 Transport Schäden infolge Transport des Fahrzeugs als Deckslast.	Kein Schutz	Kein Schutz

Artikel 7 Selbstbehalt	Basis	Top
7.1 Standard Je Schadenereignis wird ein Selbstbehalt bei der Auszahlung der Entschädigung in Abzug gebracht. Der standardmäßige Selbstbehalt beträgt:	€ 75,-	€ 150,-
7.2 Freiwillig Es besteht die Möglichkeit, den standard-mäßigen Selbstbehalt zu erhöhen. Der von Ihnen gewählte, freiwillige höhere Selbstbehalt wird, falls zutreffend, je Schadenereignis bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt ist in der Police angegeben.	Ja	Ja
7.3 Pflicht Es besteht die Möglichkeit, den standard-mäßigen und freiwilligen Selbstbehalt zu erhöhen. Der von uns bei erhöhtem Risiko zur Pflicht gemachte höhere Selbstbehalt wird, falls zutreffend, je Schadenereignis bei der Auszahlung in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt ist in der Police angegeben.	Ja	Ja
7.4 Wettkämpfe auf dem Meer Am Tage, an dem ein Wettkampf auf dem Meer stattfindet, gilt für „vermessene“ Schiffe ein höherer Pflichtselbstbehalt von 2% vom Zeitwert des Fahrzeugs mit einem Minimum von 250,- € und einem Maximum von 2.500,- € je Schadenereignis. Dieser Selbstbehalt gilt nur für Mast, Segel und Takelwerk.	Ja	Ja

Artikel 8 Schadenregulierung	Basis	Top
8.1 Schadenfeststellung Der Schadenumfang oder aber die Reparaturkosten werden gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgestellt.	Ja	Ja
8.2 Reparatur oder nicht Sie haben die Wahl, ob Sie den Schaden reparieren lassen wollen oder nicht. Bei einer Reparatur werden die Reparaturkosten nach Rücksprache mit einem anerkannten Reparaturbetrieb festgestellt, ausgehend von einem nach Art, Qualität und Situation gleichwertigen Zustand wie vor dem Schadenereignis. Sollte nach der oben genannten Feststellung nicht zu einer Reparatur oder zu einer Ausbesserung auf andere Weise übergegangen werden, beträgt die Entschädigung 70 % der Kosten zuzüglich MwSt. Ihre Entscheidung müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten. Haben Sie Ihre Entscheidung nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Kenntnis gebracht, so wird der Schaden auf Basis der Nichtreparatur ersetzt. Diese Regelung findet nur Anwendung bei einem Schaden größer als € 2.500,-.	Ja	Ja

wenn nicht von einem Totalverlust die Rede ist.		
8.3 Regulierung Totalverlust Es ist von einem Totalverlust die Rede, wenn die Reparaturkosten höher sind als der Unterschied zwischen dem Wert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadenereignis, abzüglich eventueller Reststücke. a. Bei Totalverlust wird der Unterschied zwischen dem Wert vor und nach dem Schadenereignis entschädigt, aber niemals mehr. Auch werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Schiffsfahrtdokumenten übernommen.	Ja	Ja
b. 3 Jahre Garantie Anschaffungswert Wenn von einem Totalverlust die Rede ist, wird in den ersten 3 Jahren nach dem Anschaffungstag ausgegangen vom Anschaffungswert als tatsächlichen Wert gemäß der Original-Ankaufrechnung eines bei der Handelskammer eingetragenen Wassersportbetriebes. Kann keine Original-Ankaufrechnung im Sinne des vorigen Satzes vorgelegt werden, so wird der Anschaffungswert gleichgesetzt 110 % von dem von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelten Zeitwert direkt vor dem Schadenereignis. Es wird nie mehr ausgezahlt, als die Versicherungssumme und nie weniger, als der von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellte Zeitwert. Die Entschädigung wird verringert um den Wert eventueller Reststücke.	Nein	Ja
8.4 Feste Taxierung Ist die Versicherung vereinbart auf Basis einer Taxierung durch einen Sachverständigen, dann ist der Taxierungsbericht Bestandteil des Versicherungsvertrages und die Taxierung hat im Hinblick auf das im Taxierungsbericht genannte Fahrzeug die Gültigkeit einer Taxierung im Sinne Artikel 7:960 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch. Gerechnet ab Ausstellungsdatum des Berichts gilt die Taxierung 3 Jahre. Ist nach Ablauf von 3 Jahren kein neuer Bericht vorgelegt, so bleibt die Taxierung für 6 Monate in Kraft.	Ja	Ja
8.5 Inventar Ein Schaden am Inventar wird entschädigt auf der Grundlage des Neuwertes bis zur maximalen Versicherungssumme. Im Falle der Beschädigung des Inventars werden die Reparaturkosten übernommen. Liegt ein Totalverlust des Inventars oder von Teilen des Inventars vor und der Zeitwert beträgt weniger als 40 % des Neuwertes, so wird der Zeitwert erstattet.	Ja	Ja
8.6 Abtretung Sie haben nicht das Recht, der Versicherer eine versicherte Sache nach einem Schaden zu übertragen. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Unterschlagung sind Sie, zugleich Eigentümer, jedoch verpflichtet, vor Auszahlung der Entschädigung das Eigentum des Fahrzeugs der Versicherer urkundlich zu übertragen.	Ja	Ja
8.7 Maximale Auszahlung Es wird niemals mehr ausgezahlt als bis zur Höhe der Versicherungssumme (siehe Artikel 9 Unterversicherung).	Ja	Ja
8.8 Anspruch auf Entschädigung Nur der Versicherungsnehmer hat Anspruch auf Entschädigung. Wenn wir aufgrund der im üblichen Rechtsverkehr geltenden Regeln gehalten sind, die Entschädigung an einen Geldgeber oder (Schiffs-)hypothekengeber zu zahlen, erfolgt die Auszahlung voll auf ein von dem Geld- oder (Schiffs-)hypothekengeber einzurichtendes (Entschädigungs-)depotkonto.	Ja	Ja
8.9 Abzug neu für alt Bei der ‚Top-Deckung‘ wird ausschließlich für Segel, laufende Want, Rettungsmittel, Schlauchboote, Deckplanen, Spritzwasserschutz und Außenbordmotoren nach 36 Monaten der Abzug neu für alt angewendet.	Ja	Nein

Artikel 9	Basis	Top
Wenn nach Eintritt des Versicherungsfalles der tatsächliche Wert des Fahrzeugs höher ist als die Versicherungssumme, wird die Versicherungssumme um maximal 10 % erhöht. Im Falle der Unterversicherung sind Sie für den Teil der um 10 % erhöhten Versicherungssumme Prämie schuldig. Diese Prämie wird von der an Sie zu zahlenden Entschädigung einbehalten.	Nein	Ja

Artikel 10	Basis	Top
Wenn Sie Anspruch auf einen Steuerfreibetrag MwSt. aus dem Schadenbetrag haben, findet eine Entschädigung ohne MwSt. statt.	Ja	Ja

BESONDERE BEDINGUNGEN Unfallversicherung für Schiffspassagiere

Diese Bedingungen gelten, sofern in der Police für anwendbar erklärt, neben den allgemeinen Bedingungen für des Versicherers Wassersportversicherung.

Versicherungssumme:	Im Todesfall	Bei dauernder Invalidität
Je versicherte Person	€ 10.000,-	€ 40.000,-
Alle Versicherten zusammen	Entf.	€ 200.000,-

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 Versicherte Person(en)

Als versicherte Personen werden betrachtet:

- Sie;
- die Schiffspassagiere.

1.2 Unfall

Eine plötzliche, unabhängig vom Willen der versicherten Person, von außen direkt auf den Körper einwirkende physische Gewalt, die eine dauernde Invalidität oder den Tod zur Folge hat.

1.3 Dauerinvalidität

Ein nach Art und Stelle, nach ärztlichen Normen objektiv festgestellte, dauernde Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß der geltenden Tabellen der AMA, NOV und/oder NVvN, sofern diese Beeinträchtigung eine direkte und ausschließliche Folge eines Unfalls im Sinne dieser Bedingungen ist.

1.4 Begünstigter

Die versicherte Person ist der Begünstigte für alle Entschädigungen. Bei Tod der versicherten Person erfolgt die Auszahlung der Entschädigung an die gesetzlichen Erben der versicherten Person.

Artikel 2 Versicherungsbereich

Die Versicherung ist in dem Bereich in Kraft, wie für das Fahrzeug zutreffend.

Artikel 3 Wofür besteht Versicherungsschutz bei einem Schadenereignis

a. Versicherte Summen

Je Unfall zahlen wir im Todesfall oder bei dauernder Invalidität maximal 100 % der dafür geltenden Versicherungssumme je versicherte Person aus. Für Dauerinvalidität gilt je Schadenereignis ein Maximum für alle versicherten Personen zusammen.

b. Versicherte Umstände

Versicherungsschutz besteht für einen Unfall bei:

- Aufenthalt an Bord;
- an oder von Bord gehen;
- Tanken von Kraftstoff;
- bei Notreparaturen am Fahrzeug.

c. Unfall

Einem Unfall sind gleichgesetzt:

- akute Vergiftung, es sei denn, diese ist verursacht durch: Krankheitserreger oder die Einnahme von Medikamenten, Genussmitteln, narkotisierenden, betäubenden oder anregenden Mitteln;
- Ansteckung mit Krankheitserregern, sofern diese Ansteckung ausschließlich die direkte Folge eines unfreiwilligen Sturzes ins Wasser oder in einen anderen Stoff ist, oder sich hinein begeben zur Rettung von Mensch und Tier;
- ungewolltes von außen Hereinkommen von Stoffen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Krankheitserregern, in den Verdauungsorganen, in die Luftröhre, die Augen oder Gehörorgane, wodurch unmittelbar eine Verletzung entstanden ist;
- durch einen Unfall verursachte Wundinfektion, Blutvergiftung oder Tetanus;
- Ersticken, Ertrinken, Sonnenstich, Wärmestau, Erfrieren, Verbrennung (sofern nicht infolge Strahleneinwirkung), Verätzung und elektrische Entladung;
- Erschöpfung, Verhungern, Verdurstern und Sonnenbrand infolge einer Naturkatastrophe;
- Verstauchung, Verrenkung und Riss von Muskel- und Bindegewebe, wodurch eine plötzliche Verletzung entstanden ist;
- Komplikationen und Verschlimmerung der Unfallverletzung als direkte Folge der Erste-Hilfe-Leistung oder notwendiger medizinischer Behandlung, wenn diese ein medizinisch befugter Sachverständiger gewährt hat;
- rechtmäßige, nicht von Ihnen selbst ausgelöste Selbstverteidigung oder bei Handlungen zur Rettung von Mensch und Tier;
- Mord, Totschlag, Misshandlung oder Versuche dazu, Geiselnahmen und Terrorakte durch Nichtsoldaten, ungeachtet mit welchen Mitteln diese in Bezug auf die versicherte Person verübt sind;
- Treiben von Wassersport als Amateur, darunter wird auch verstanden die Vorbereitung und die Teilnahme an Wettkämpfen. Eine Ausnahme bildet das in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 8 und 9 Erwähnte.

Artikel 4 Wofür besteht kein Versicherungsschutz

a. Eine Entschädigung findet nicht statt, wenn der Unfall, der der versicherten Person zugestoßen ist, die Folge ist oder mit verursacht ist durch:

- einen krankhaften Zustand der versicherten Person oder eine geistige Anomalie oder eine körperliche Missbildung;
- einen krankhaften Zustand, der verursacht ist durch Ansteckung mit Krankheitserregern, mit Ausnahme, was in Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 genannt ist;
- (Mit)begehen einer Straftat der versicherten Person;
- Einwilligung / Vorsatz / Leichtfertigkeit
 - ein Schadenereignis, das mit Ihrer Einwilligung und/oder mit der Einwilligung der versicherten Person(en) und/oder anderer Beteiligten verursacht ist oder sich verschlimmert hat;
 - ein Schadenereignis, verursacht oder verschlimmert durch Vorsatz, bewusste oder unbewusste Leichtfertigkeit oder durch bewusste oder unbewusste offensichtliche Schuld Ihrerseits und/oder der versicherten Personen und/oder anderer Beteiligten. Unter versicherte Personen werden in diesem Zusammenhang auch verstanden: Ehepartner, registrierter Partner, Kinder und Hausgenossen, deren Interessen mitversichert sind, ungeachtet, ob sie kraft der Versicherungsbedingungen als Versicherte in Betracht kommen.
- Leichtfertigkeit, es sei denn, es ging um einen Unfall bei einem Versuch zur Rettung von Mensch und Tier;
- Selbsttötung oder der Versuch dazu;
- ein Handgemenge, an der die versicherte Person teilnahm, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Teilnahme an dem Handgemenge die Folge einer rechtmäßigen Selbstverteidigung ist. Diese Ausschließung gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren;
- Treiben von Wassersport, für die eine Bezahlung empfangen wird;
- Vorbereitung von und Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen oder Rekordversuchen mit Motorboot(en);
Nicht als Unfall oder Unfallfolge werden betrachtet:
Eingeweidebruch (Hernie) und Bandscheibenvorfall (hernia nuclei pulposi).

- b. Die Versicherung endet in dem Moment, wo die versicherte Person das Fahrzeug verlässt.
- c. Die Kosten einer chirurgischen Behandlung werden nicht übernommen.

Artikel 5 Entschädigung im Todesfall

- a. **Entschädigungsanspruch**
Im Todesfall besteht ein Entschädigungsanspruch, sofern der Tod eine direkte und ausschließliche Folge eines Unfalls ist und der Tod innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall eingetreten ist.
- b. **Höhe der Entschädigung**
Bei Tod wird die volle Versicherungssumme ausbezahlt. Falls zutreffend, wird eine bereits geleistete Entschädigung für Dauerinvalidität in Abzug gebracht. Eine Rückforderung einer bereits geleisteten Entschädigung findet nicht statt.

Artikel 6 Entschädigung bei Dauerinvalidität

- a. **Entschädigungsanspruch**
Bei dauernder Invalidität besteht ein Entschädigungsanspruch, sofern diese dauernde Invalidität eine direkte und ausschließliche Folge eines Unfalls ist und innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall eingetreten ist.

- b. **Höhe der Entschädigung**
Im Falle der Dauerinvalidität werden an die betroffene versicherte Person folgende Prozentsätze der Versicherungssumme ausgezahlt, unter der Bedingung, dass die Auszahlung niemals mehr als 100 % der Versicherungssumme betragen wird:

- bei dauernder Funktionsunfähigkeit der nachstehender Körperteile:	
- ein Arm bis zum Schultergelenk	75 %
- ein Arm bis zum Ellbogengelenk	65 %
- ein Arm zwischen Ellbogen- und Schultergelenk	65 %
- ein Arm zwischen Hand- und Ellbogengelenk	60 %
- eine Hand bis zum Handgelenk	60 %
- ein Bein bis zum Hüftgelenk	70 %
- ein Bein bis zum Kniegelenk	60 %
- ein Bein zwischen Knie- und Hüftgelenk	60 %
- ein Bein zwischen Knöchel- und Fußgelenk	50 %
- ein Fuß bis zum Fußgelenk	50 %
- bei dauernder Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile:	
- ein Daumen	25 %
- ein Zeigefinger	15 %
- ein Mittelfinger	12 %
- ein Ringfinger oder ein kleiner Finger	10 %

Bei dauernder Funktionsunfähigkeit von mehr als einem Finger einer Hand wird maximal 60 % der Versicherungssumme ausgezahlt.

- eine große Zehe	8 %
- andere Zehen als die große Zehe	4 %
- die Sehkraft eines Auges	30 %
- die Sehkraft beider Augen	100 %
- die Hörfähigkeit eines Ohres	20 %
- die Hörfähigkeit beider Ohren	50 %
- der Geruchs- und Geschmackssinn	20 %
- der Verlust der sexuellen Fähigkeit	25 %
- bei den nachfolgend genannten Körperschäden oder der Kombination von Körperschäden:	
- Totalverlust der geistigen Fähigkeit	100 %
- Verlust beider Arme oder Hände	100 %
- Verlust beider Beine oder Füße	100 %
- Verlust eines Armes oder einer Hand, zusammen mit einem Bein oder einem Fuß	100 %

Bei teilweiser Funktionsunfähigkeit der in diesem Artikel genannten Körperteile oder dem teilweisen Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit, festgestellt nach allgemein anerkannten medizinischen Maßstäben, wird ein Teil der genannten Auszahlungsprozentsätze entsprechend dem Grad der Funktionsunfähigkeit bzw. des Verlustes der geistigen Leistungsfähigkeit ausgezahlt. Ein teilweiser Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes oder beider Sinne wird nicht als Invalidität betrachtet.

- Im Falle der dauernden Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder des dauernden Verlustes der geistigen Leistungsfähigkeit infolge einer Verletzung oder einer Kombination von Verletzungen, die als solche oben nicht geregelt sind, ist der Auszahlungsprozentsatz des Versicherungs-betrages gleich dem Grad der dauernden Invalidität, festgestellt nach niederländischen Richtlinien oder aber, bei Fehlen niederländischer Richtlinien, nach den in den Niederlanden gebräuchlichen Richtlinien. Dabei bleiben Beruf, Tätigkeiten und/oder Hobbys der versicherten Person außer Betracht.

c. Vorinvalidität

Bei völliger oder teilweiser Invalidität, die bereits vor dem Unfall bestanden hat, wird eine Entschädigung nur geleistet, falls und soweit die Invalidität nach dem Unfall die bereits vor dem Unfall bestehende Dauerinvalidität übersteigt.

Artikel 7 Psychische Schäden und kosmetische Abweichungen

- a. **Psychische Schäden**
1. Es findet keine Entschädigung statt im Falle des Verlustes der geistigen und kognitiven Fähigkeit sowie der Wahrnehmungsfähigkeit. Diese Ausschließung gilt nicht, wenn dieser Verlust verursacht ist durch, gemäß allgemeiner neurologischer Auffassungen, nachweislich organische Beschädigung des zentralen Nervensystems.
2. Es findet auch keine Entschädigung statt aufgrund psychischer Störungen.
- b. **Kosmetische Abweichungen**
Für kosmetische Abweichungen findet keine Entschädigung statt.

Artikel 8 Feststellung der Entschädigung

- a. **Feststellung der Invalidität**
Den Auszahlungsprozentsatz stellt unser medizinischer Berater fest auf der Grundlage des definitiven Endzustandes des Opfers, sofern möglich, innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall. Ist zwei Jahre nach dem Unfall kein medizinischer Endzustand eingetreten, kann ein Vorschuss gegeben werden. Dieser Vorschuss wird dann bei eventuellen zukünftigen Entschädigungen in Abzug gebracht.
- b. **Endgültiger medizinischer Endzustand**
Es ist möglich, dass nach Beendigung der medizinischen Behandlung noch kein definitiv medizinischer Endzustand eingetreten ist. In diesem Fall werden die gesetzlichen Zinsen aus dem letztlich zu bezahlenden Betrag ab dem Tage vergütet, an dem die medizinische Behandlung beendet wird bis zu dem Tage, an dem die Auszahlung stattfindet. Stellt sich bei der in unserem Auftrag durchgeführten medizinischen Untersuchung heraus, dass noch kein definitiv medizinischer Endzustand eingetreten ist, dann wird spätestens 5 Jahre nach dem Unfall in unserem Auftrag eine neue medizinische Untersuchung stattfinden. Die bei dieser Untersuchung festgestellte Invalidität gilt dann als definitiver medizinischer Endzustand, auch wenn der medizinische Spezialist angibt, dass noch kein definitiver medizinischer Endzustand eingetreten ist.
- c. **Medizinische Expertise**

Um den Grad der Invalidität festzustellen, können wir es als notwendig erachten. Sie von einem von uns bestellten medizinischen Spezialisten untersuchen zu lassen. Sie müssen sich von diesem Spezialisten untersuchen lassen oder sich zur Untersuchung in einer von uns bestimmten Einrichtung oder Anstalt aufnehmen lassen. Die Kosten für die Untersuchung übernehmen wir.

Artikel 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a. **Anzeige**
 1. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens drei Tage nach dem Unfall einen Unfall anzuzeigen, der kraft dieser Versicherung zu einer Versicherungsleistung führen kann. Dabei ist eine genaue Beschreibung des Unfallhergangs vorzulegen, möglichst mit der Angabe der Ursache und den Folgen.
 2. Ist die versicherte Person unfallbedingt gestorben, so muss uns dies innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.
 3. Findet die Anzeige später statt, behält die versicherte Person das Recht auf eine Versicherungsleistung, sofern sie nachweisen kann, dass:
 - die Invalidität ausschließlich die Folge eines Unfalls ist;
 - die Unfallfolgen sich nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder abnormale körperliche oder geistige Verfassung verschlimmert haben;
 - die versicherte Person den Vorschriften des behandelnden Arztes in jeder Hinsicht Folge geleistet hat;
 - die Anzeige aufgrund außergewöhnlicher Umstände unterblieb.
- b. **Sonstiges**
 1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich nach einem Unfall unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und voll an der Gesundung mitzuarbeiten.
 2. Die versicherte Person ist verpflichtet, uns oder einem von uns bestellten Arzt alle gewünschten Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
 3. Der/die Begünstigte(n) ist/sind verpflichtet, ihre Mitarbeit zu gewähren und allen Maßnahmen die Zustimmung zu erteilen, die wir zur Feststellung der Todesursache für erforderlich halten.

BESONDERE BEDINGUNGEN Rechtsschutzversicherung

Diese Bedingungen gelten, sofern in der Police für gültig erklärt, neben den allgemeinen Bedingungen der Wassersportversicherung.

Artikel 1 Juristischer Beistand

Mit der Ausführung des juristischen Beistands ist die Abteilung Rechtsberatung der DAS Rechtsschutz in Amsterdam beauftragt.

- a. **Versicherungsschutz bei einem Schadenereignis**
Die Versicherung gibt Anspruch auf die Erteilung juristischen Beistands und die Erstattung der Kosten, sofern:
 1. die Privatrechte oder Interessen der versicherten Person an den versicherten Sachen direkt zur Diskussion stehen, die Versicherungskosten den Betrag von € 22.700,- für einen Streitfall nicht übersteigen, nicht die Folge sind von Versäumnissen oder Fehlern des Berechtigten, bei Dritten nicht eintreibbar sind und die Versicherungskosten nach Rücksprache mit dem DAS Rechtsschutz gemacht sind.
Versicherungskosten sind:
 2. die Kosten für die Untersuchung und die Bearbeitung durch den DAS Rechtsschutz;
 3. die Kosten für, nach Rücksprache mit dem DAS Rechtsschutz, Einschaltung von Gerichtsvollziehern, Zeugen, Sachverständigen und Rechtsanwälten;
 4. Prozess- und Vollstreckungskosten;
 5. Reisekosten des Berechtigten nach den Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel (Zug 2. Klasse).

- b. **Kein Versicherungsschutz**
Der versicherten Person wird kein juristischer Beistand gewährt:
 1. wenn bei In-Kraft-Treten der Versicherung der Bedarf an juristischem Beistand nach billigem Ermessen vorhergesehen werden konnte;
 2. wenn eine Sache gegen Bezahlung in Nutzung gegeben ist;
 3. in Sachen Konkurs oder Zahlungsaufschub, mit Ausnahme von Überweisungsverfahren im Falle des Konkurses von Dritten;
 4. bei Vorsatz mit dem Bewusstsein der Gefahr eines widerrechtlichen Erfolges;
 5. bei Streitigkeiten über die Haftung oder die Übernahme von Forderungen anderer durch Sicherheitsleistung, Schuldumwandlung, Session oder Gläubigerwechsel;
 6. Streitigkeiten mit Behörden, soweit es um die Anfechtung allgemein verbindlicher Rechtsregeln geht, die der Staat festgelegt hat oder festlegen will;
 7. wenn es ein Ereignis betrifft, das eingetreten ist innerhalb der ersten drei Monate nach In-Kraft-Treten der Versicherung. Die Wartefrist von drei Monaten gilt nicht bei Rechtsfragen hinsichtlich geltend machen von Schäden infolge eines Unfalls, der sich nach dem In-Kraft-Treten der Versicherung ereignet hat;
 8. wenn der Vollstrecker dieser Versicherung der Meinung ist, dass bei der weiteren Behandlung der Sache keine angemessene Aussicht auf Erfolg besteht;
 9. bei Rechtsfragen mit einem finanziellen Belang von € 136,- oder weniger.

- c. **Geltungsbereich**
 1. Im Falle einer rechtswidrigen Tat eines Dritten oder Strafmaßnahmen, sofern die Rechtsfrage sich in den Niederlanden abspielt und ein niederländisches Richterkollegium zuständig ist;
 2. Im Falle vertraglicher Streitigkeiten, sofern das in den Niederlanden, in Belgien, Luxemburg, Deutschland oder in Frankreich geltende Recht Anwendung findet.

- d. **Umfang des juristischen Beistands**
Die Versicherung bietet Schutz, wenn die angezeigte Rechtsfrage auf folgenden Gebieten liegt:
 1. Geltend machen von Schäden, verursacht an Ihrem oder durch Ihr Fahrzeug, sowohl fordernd wie verteidigend;
 2. Vertragliche Rechtsfragen, das heißt Kauf, Garantie, Reparatur, Wartung, Unterstellung und Finanzierung;
 3. Strafsachen, wenn die versicherte Person wegen einer Straftat verfolgt wird, wenn und sofern mit einer angemessenen Aussicht auf Erfolg einer Verurteilung entgegengetreten werden kann, und der versicherten Person die Verteidigung ohne juristischen Beistand nur schwerlich zugemutet werden kann.

- e. **Verfahrensweise**
 1. Wenn die versicherte Person juristischen Beistand in Anspruch nehmen will, meldet die versicherte Person dies bei uns unverzüglich an, aber in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen;
 2. Die Beurteilung und Behandlung übertragen wir der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung. Wir bürgen für eine sachgerechte und unabhängige Behandlung durch die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung;

3. Hält die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung vor Behandlung der Sache nach Rücksprache mit Ihnen die Einschaltung eines Rechtsanwalts für notwendig, so kann die versicherte Person diesen auswählen;
4. Die Kosten für den juristischen Beistand gehen auf Rechnung der versicherten Person:
 - wenn diese ohne Rücksprache mit der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung gemacht sind;
 - wenn diese mit der Einschaltung eines Rechtsanwalts oder eines Sachverständigen verbunden sind und dies nicht vorher mit der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung abgesprochen ist.
 - sofern die Kosten die Folge von Versäumnissen oder Fehlern der versicherten Person in Bezug auf die Behandlung der Sache ist.
5. Ab dem Zeitpunkt, an dem die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung Ihnen mitgeteilt hat, dass eine weitere Behandlung der Sache keine angemessene Aussicht auf Erfolg hat, kann die versicherte Person keinen Versicherungsschutz mehr beanspruchen, außer die Konfliktregelung.
6. Wenn nach unserem Urteil oder dem Urteil der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung der finanzielle Belang der Sache die anfallenden Kosten nicht wettmacht, sind wir befugt, die versicherte Person zu entschädigen anstatt juristischen Beistand zu leisten.
7. Ergibt sich ein Interessenkonflikt zwischen der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung oder dem Versicherer und der versicherten Person, dann ergreift die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung nach Rücksprache mit der versicherten Person Maßnahmen zur Aufhebung des Konflikts, zum Beispiel indem die Sache einem Rechtsanwalt nach Wahl übertragen wird.

f. Konfliktregelung

1. Sind die versicherte Person und die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung unterschiedlicher Ansicht über das zu erwartende Resultat oder die Art der Behandlung der Sache, dann kann die versicherte Person, nach vorheriger Rücksprache mit der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung, die Sache auf unsere Rechnung ein Mal einem Rechtsanwalt ihrer Wahl vorlegen. Dies hat unverzüglich zu erfolgen, in jedem Fall innerhalb eines Monats, nachdem die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung die von der versicherten Person angefochtene Ansicht oder Art der Behandlung der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung mitgeteilt hat. Teilt der Rechtsanwalt den Standpunkt der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung nicht, so kann er die weitere Behandlung der Sache auf unsere Rechnung übernehmen. Teilt der Rechtsanwalt den Standpunkt der DAS Rechtsschutz Rechtsberatung, so kann die versicherte Person die Sache nur auf eigene Rechnung verfolgen. Wenn sich aus dem Resultat ergibt, dass der versicherten Person völlig oder teilweise Recht gegeben ist, dann erstatten wir die Kosten nachträglich. Wird die Sache bereits von einem Rechtsanwalt behandelt und die versicherte Person verliert das Vertrauen in diesen Rechtsanwalt, dann kann die versicherte Person die Sache einmalig auf unsere Rechnung einem anderen Rechtsanwalt übertragen, sofern die DAS Rechtsschutz Rechtsberatung den Standpunkt der versicherten Person nach billigem Ermessen teilen kann.
2. Alle übrigen Konflikte, die sich aus dieser Versicherung ergeben (u.a. betreffend die Prämie und die Erläuterung der Bedingungen), entscheidet der Zivilrichter und fallen nicht unter den Schutz dieser Versicherung. Wird durch ein unwiderrufliches Urteil zugunsten der versicherten Person entschieden, übernehmen wir die Kosten.

Im Falle von Unterschieden in der Übersetzung zwischen der niederländischen und der deutschen Version dieses Dokuments oder dessen Auslegung gilt die niederländische Version